

# AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Satzung über Kostenersatz und Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Seddiner See (Feuerwehrsatzung) S. 3
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte Stichtag 01.01.2005 S. 5
- Aus der 1. Gemeindevertretersitzung des Jahres 2005 S. 5
- Protokoll Ortsbeirat des Ortsteils Neuseddin der Gemeinde Seddiner See S. 7

### Informationen aus der Gemeindeverwaltung

- Sprechstunde des Revierpolizisten S. 8
- Gedenken an Opfer des Bombenangriffs auf Neuseddin S. 8
- Bewerber/innen für die Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten gesucht S. 8
- Neue Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst S. 8
- Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen in der Gemeinde Seddiner See S. 8
- DSL-Initiative S. 9
- Jugendfeier 2005 S. 10
- Glückwünsche S. 10

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Satzung über Kostenersatz und Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Seddiner See (Feuerwehrsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) und des § 45 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (SBgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See in Ihrer Sitzung am 22.02.2005 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Seddiner See unterhält nach § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) zur Erfüllung ihrer nach dem BbgKSG zugewiesenen Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr in den Ortsteilen Neuseddin und Seddin.
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auch sonstige freiwillige Hilfe- und Dienstleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung dieser Leistungen besteht nicht. Im Einsatzfalle entscheidet darüber die Gesamtführung bzw. die Einsatzleitung, in sonstigen Fällen auf vorliegenden Antrag der Aufgabenträger im Benehmen mit der Gemeindewehrführung.

#### § 2

##### Kostentragung und Kostenschuldner

- (1) Zum Ersatz der durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten ist der Gemeinde Seddiner See gegenüber verpflichtet, wer
  1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat
  2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltgesetzes entstanden ist,
  4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
  5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
  8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 BbgBKG sind bei einer Hilfeleistung nach § 3 Abs. 3 SbgBKG auf Antrag die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten vom Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, zu verlangen.
- (3) Sind mehrere natürliche bzw. juristische Personen kostenersatzpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Auf Kostenersatz kann gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2 BbgBKG verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonders öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

**§ 3****Gebühren für sonstige Leistungen und Gebührenschuldner**

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, welche über die im Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKGG) genannten Aufgabebereiche hinausgehen (freiwillige Leistungen), werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung von demjenigen erhoben, der die Leistung angefordert bzw. beantragt hat oder in dessen Auftrag sie angefordert bzw. beantragt wurde.
- (2) Sind mehrere natürliche oder juristische Personen kostenersatzpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 4****Maßstab zur Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Maßstab zur Erhebung von Kostenersatz bzw. Gebühren sind Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art der Menge der verwendeten Materialien. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte, die Art und Anzahl der Fahrzeuge, Geräte und Materialien der Feuerwehr entscheidet der Gemeindeführer, dessen Stellvertreter oder der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Gesamtführung bleibt unberührt.
- (2) Soweit Kostenersatz bzw. Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge nach dem Einsatz, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, wenn nicht in dem in der Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarif feste Beträge benannt sind.
- (3) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (4) Angefangene Einsatzstunden werden voll in Ansatz gebracht.
- (5) Für besondere Leistungen werden Pauschalsätze festgelegt.
- (6) Zusätzlich zu den im Kostenersatz- und Gebührentarif genannten Kosten sind zu zahlen:
  - die Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten für im Einsatz beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte, Hilfsmittel und Dienstbekleidung;
  - die Kosten für verwendetes Material, wie Schaum, Löschpulver, Streu- und Ölbindemittel und deren Entsorgungskosten, sowie die Wasserentnahme aus dem öffentlichen Wassernetz;
  - Kosten für die Anmietung von Geräten sowie deren Reparatur oder Ersatzbeschaffung, wenn das Gerät während der Mietzeit beschädigt oder unbrauchbar geworden ist oder abhanden gekommen ist.
- (7) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Kostenpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt die Gesamtführung im Benehmen mit dem Gemeindeführer bzw. seinem Stellvertreter.
- (8) Der unterschriebene Einsatzbericht der Feuerwehr bildet die Berechnungsgrundlage zur Erstellung eines Kosten- bzw. Gebührenbescheides.

**§ 5****Höhe des Kostenersatzes bzw. der Gebühren**

Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren ist im Kostenersatz- und Gebührentarif des § 8 aufgeführt.

**§ 6****Entstehung des Anspruchs**

Der Kostenersatz- bzw. Gebührenanspruch entsteht bei Einsatz von Kräften und Mitteln mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet

**§ 7****Fälligkeit**

Der Kostenersatz bzw. die Gebühren werden in Form eines Bescheides festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

**§ 8****„Kostenersatz- und Gebührentarif“**

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Je angefangene Stunde in EUR	Pauschalsatz in EUR
1.	<u>Stundensätze Personal</u>		
1.1.	Je eingesetztes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr	25	
2.	<u>Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände</u>		
2.1.	<u>Fahrzeuge</u>		
2.1.1.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSFW	150	
2.1.2.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	200	
2.1.3.	<u>Schlauchanhänger</u>	20	
2.1.4.	<u>Tragkraftspritzenanhänger</u>	20	
2.2.	<u>Geräte und Ausrüstungen</u>		
2.2.1.	Tragkraftspritze TS 8	40	
2.2.2.	Notstromaggregat	20	
2.2.3.	Motorsägen	15	
2.2.4.	Trennschleifer	15	
2.2.5.	Tauchpumpe	15	
2.2.6.	Hydraulisches Rettungsgerät	40	
2.2.7.	Hebekissen, Luftheber kpl.	15	
2.2.8.	Beleuchtungssatz kpl.	20	
2.2.9.	Be- und Entlüftungsaggregat	20	
2.2.10.	Nebelgerät		25
		<b>Je Einsatz in EUR</b>	
2.2.11.	Atemschutzgerät PA	30	
2.2.12.	Druckschlauch B, C	15	
2.2.13.	Saugschlauch A	15	
2.2.14.	Feuerlöscher 6 kg	60	
2.2.15.	Feuerlöscher 12 kg	100	
		<b>Je angefangene Stunde in EUR</b>	<b>Pauschalsatz in EUR</b>
3.	<u>Brandsicherheitswachen</u>		
3.1.	bei Veranstaltungen pro Person	10	
3.2.	Stellung eines Löschfahrzeuges pro Veranstaltung		50
4.	<u>Brandwache</u>		
4.1.	nach einem Brand pro Person	20	
5.	<u>Fehlalarmierungen</u> durch Brandmeldeanlage		150
6.	<u>Beratungen im vorbeugenden Brandschutz</u> vor Ort		30
7.	<u>Kosten für Verbrauchsmaterialien</u> (z. B. Streu- und Aufsaugmittel sowie deren Entsorgung, Wasserentnahme aus dem öffentlichen Netz, Schaummittel, Nebelfluid) ergeben sich aus den Beschaffungs- und Entsorgungskosten		

**§ 9****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seddiner See vom 08.04.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Seddiner See Nr. 6/97 vom 24.07.1997) außer Kraft.

Seddiner See, den 22.02.2005

Axel Zinke  
Bürgermeister

## Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte Stichtag 01.01.2005

Die Bodenrichtwerte für den Landkreis Potsdam-Mittelmark sind gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und der Gutachterausschussverordnung (GAV) vom 29. Februar 2000 (GVBl. II S.61), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. September 2004 (GVBl. II S.818) durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark ermittelt und am 26.01.2005 beschlossen worden.

In der **Gemeindeverwaltung Seddiner See**, Kiefernweg 5 (OT Neuseddin), Zimmer 08 **liegen die Bodenrichtwerte** für die Dauer eines Monats vom 01.04.2005 bis 30.04.2005 zu folgenden Sprechzeiten **öffentlich aus:**

Montag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr  
Dienstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr.

Die Bodenrichtwerte zum Stand 01.01.2005 liegen ebenfalls in der Geschäftsstelle in Teltow, Lankeweg 4 öffentlich aus. Auskünfte über Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses auch telefonisch unter 03328 / 31 83 13 oder 31 83 11 sowie während der Sprechzeiten jeweils

dienstags vom 9.00 Uhr - 18.00 Uhr.

Die Bodenrichtwertkarte des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Stichtag 01.01.2005 kann zum Preis von 30,00 Euro über die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landkreis Potsdam-Mittelmark bezogen werden.

*Seddiner See, 08.03.2005*

*Axel Zinke  
Bürgermeister*

## Aus der 1. Gemeindevertreter Sitzung des Jahres 2005

Am 25. Januar 2005 fand die 1. öffentliche außerordentliche Sitzung der Gemeindevertretung in der Grund- und Gesamtschule Neuseddin statt.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Protokollkontrolle des Protokolls der 11. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung im Jahr 2004
3. Abrechnung zum Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung im Jahr 2004
4. Information aus der 11. nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung
5. Diskussion und Beschlussfassung über den Aufstellungsbeschluss für die Änderungsverfahren 18/05 und 19/05 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Seddiner See
6. Diskussion und Beschlussfassung über Änderungen zum Sitzungsplan der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und des Ortsbeirates des Ortsteils Neuseddin für das Jahr 2005
7. Feststellungsbeschlüsse zur Besetzung der Ausschüsse
8. Sonstiges

### TOP 1

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung eröffnete die Sitzung, stellte die Beschlussfähigkeit fest und verlas die Tagesordnung.

### TOP 2

Frau Kathrin Menz verlas den Einwand des Vorsitzenden des Ortsbeirates Neuseddin, Herrn Uwe Fanselow, zum Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 21.11.2004: „Ich bitte darum, meine Aussage im o.a. Protokoll zu berichtigen. Es ist nicht richtig, dass der Orts-

beirat (OB) sich nicht ausführlich genug mit dem vorgelegten Entwurf befassen konnte. Richtig ist, dass der OB sich gar nicht mit der Baumschutzsatzung in seiner öffentlichen Sitzung befassen konnte, da diese ihm nicht vorgelegt wurde. Aus diesem Grund bat ich um Vertagung.“

Frau Kathrin Menz wies darauf hin, dass im Protokoll der Inhalt der Sitzung widergegeben wird und sie schätzt ein, dass dies in dem Protokoll erfolgt ist.

Es bestanden in der Gemeindevertretung keine anderslautenden Auffassungen.

### Beschluss-Nr.: 01/01/2005

Abstimmung über das Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 21.12.2004:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

### TOP 3

Eine Nachfrage von Herrn David Zupp hinsichtlich der Kosten für den Neubau des Feuerwehrgebäudes Neuseddin wurde durch den Bürgermeister beantwortet und darauf hingewiesen, dass die vorgelegten Zahlen Schätzwerte sind, die sicher noch konkretisiert werden müssen.

### TOP 4

Frau Kathrin Menz informierte, dass in der letzten nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Abschluss eines Vertrages über die Zahlung von Betriebsführungs- und Betreiberentgelt beschlossen wurde.

### TOP 5

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt, gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141; 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 EuropaanpassungsGbau (EAGbau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) die Einleitung von Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan für folgende Teilbereiche eingeleitet:  
- Neuseddin -

#### **Garagengrundstück nordöstlich der Albert-Schweizer-Siedlung (Ifd. Nr. 18/05)**

Bisherige Darstellung im FNP: Wohnbaufläche W3

Geplante Darstellung: öffentliche Grünfläche: Dauerkleingarten  
- Kähnsdorf -

#### **Ehemalige Entenfarm nördlich der Stückener Straße (Ifd. Nr. 19/05)**

Bisherige Darstellung: Wohnbaufläche W3

Geplante Darstellung: Sonderbaufläche Fremdenverkehr

2. Zur Darlegung und Erörterung der Ziele und Zwecke der Planung ist eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Erörterungsveranstaltung durchzuführen.
3. Der Änderungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

### II. Begründung:

1. Anlass / Erfordernis der Planung  
Die Planung von Wohnungsbau auf diesen beiden Flächen lässt sich mittel- bis langfristig nicht realisieren. Damit sind Wohnungsbau-potenziale in der Gemeinde blockiert. Entsprechend der Schreiben der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 07.12.2004 und vom 27.02.2004 zu den 2004 eingeleiteten Änderungsverfahren wird auf eine Darstellung dieser Flächen, die aus verschiedensten Gründen nicht entwickelt werden können, als Wohnbauflächen verzichtet, um an anderer Stelle verfügbare Wohnbauflächen im „Freiraum mit großflächigem Ressourcenschutz“ darstellen zu können.
2. Ziele und Zwecke der Planung  
Die Eigenentwicklung der Gemeinde soll sicher gestellt und einer weiteren Abwanderung aus der Gemeinde entgegen gewirkt werden. Die Fläche 18/05 soll langfristig an die benachbarte Umgebung (Dauerkleingärten) angepasst werden.  
Der gesamte Standort der ehemaligen Entenfarm soll langfristig für den Fremdenverkehr entwickelt werden. Die Gemeinde will damit ihren Erholungsschwerpunkt am Seddiner See stärken.

Die Änderungen sollen das Ergebnis einer gerechten Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Belangen sein. Den Belangen des Umweltschutzes und des Naturhaushaltes soll mit der Ergänzung des Landschaftsplans und der Integration in den Flächennutzungsplan Rechnung getragen werden.

### 3. Ergänzungen des Landschaftsplans

Entsprechend den Vorschriften des Landes Brandenburg muss für die Änderung der Landschaftsplan ergänzt werden. Dabei sind die neuesten gesetzlichen Regelungen zu beachten.

Der Bürgermeister erläuterte die Vorlage und ging darauf ein, welche Flächen aus der Wohnbebauung herausgenommen werden sollen, um somit andere Flächen für die Wohnbebauung zu bekommen, die sich tatsächlich für die Wohnbebauung eignen. In diesem Zusammenhang wies er auf die Dringlichkeit dieser Problematik hin. Herr Dr. Peter Herrmann führte aus, dass der Bauausschuss diese Thematik wegen der Kurzfristigkeit und Dringlichkeit nicht behandeln konnte, es sich hierbei jedoch lediglich um eine Korrektur handelt, die dazu beiträgt, dass der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden kann.

Antrag des Ortsbeirates Neuseddin:

Der Ortsbeirat (OB) stellte den Antrag, den Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 18/05 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Seddiner See zu vertagen.

Begründung:

Nach § 3 (10) der Hauptsatzung ist der Ortsbeirat vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung zwingend zu hören. Dazu muss der OB die Möglichkeit haben, das Thema auf seiner Sitzung öffentlich zu behandeln. Dem OB lag die Vorlage zu seiner Sitzung am 13. Januar nicht vor. Somit kann das Gremium das Thema erst in seiner Februarsitzung behandeln.

Frau Kathrin Menz wies darauf hin, dass die außerordentliche Sitzung der Gemeindevertretung u.a. wegen dieser Problematik einberufen wurde und der Ortsbeirat nach Zustellung der Unterlagen die Möglichkeit gehabt hätte, ebenfalls eine außerordentliche Sitzung der Gemeindevertretung einzuberufen. Weiterhin ist der Ortsbeirat gemäß § 10 der Hauptsatzung zwar anzuhören, jedoch nicht zwingend zu hören.

### Beschluss-Nr.: 02/02/2005

Abstimmung über den Antrag des Ortsbeirates Neuseddin:

Ja-Stimmen: 0  
Nein-Stimmen: 10  
Enthaltungen: 2

Der Antrag des Ortsbeirates Neuseddin wurde damit abgelehnt.

### Beschluss-Nr.: 03/01/2005

Abstimmung über die Vorlage

Ja-Stimmen: 11  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 1

(Die Bekanntmachung zum Beschluss Nr. 03/02/2005 erfolgte im „See-Kurier“ Nr. 02/2005, S. 3, die Übersichtskarte dort auf der 3. Umschlagsseite)

### TOP 6

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt folgenden geänderten Sitzungsplan für die Gemeindevertretung, die Ausschüsse und den Ortsbeirat des Ortsteils Neuseddin für das Jahr 2005.

Der in der Sitzung der Gemeindevertretung am 21.12.2004 mit Beschluss-Nr.: 235/13/2004 beschlossene Sitzungsplan verliert damit seine Gültigkeit.

Frau Kathrin Menz begründete die Notwendigkeit der Änderung des Sitzungsplanes.

### Beschluss-Nr.: 04/01/2005

Abstimmung über die Vorlage:

Ja-Stimmen: 12  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

(Der Beschluss Nr. 04/01/2005 wurde im „See-Kurier“ Nr. 02/2005, S. 3f veröffentlicht)

### TOP 7

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 50 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung vom 10. 10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) stellt die Gemeindevertretung Seddiner See mit diesem Beschluss die Sitzverteilung und Ausschussbesetzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Gewerbetätigkeit, Gemeindeentwicklung, Bau- und Wohnungswesen (Bauausschuss) wie folgt fest:

1. der Bauausschuss umfasst 5 Mitglieder
2. durch die Fraktionen werden folgende Mitglieder für den Bauausschuss benannt:
  - Herr Jan Schönauer – PDS
  - Herr Bernd Schlüßler – WGV
  - Herr Dr. Peter Herrmann – SPD
  - noch nicht benannt – CDU
  - Herr Lutz Briese – unabhängige Fraktion

Der Feststellungsbeschluss 18/Nov./2003 verliert damit seine Gültigkeit.

Frau Kathrin Menz informierte, dass Herr Peter Schulz und Herr Briese eine eigene Fraktion gegründet haben und daher ein Beschluss zur Anzahl der Mitglieder und zur namentlichen Festlegung der Mitglieder gefasst werden muss, um der „unabhängigen Fraktion“ die Möglichkeit der Mitarbeit im Umwelt- und im Bauausschuss zu ermöglichen.

### Beschluss-Nr.: 05/01/2005

Abstimmung über die Vorlage:

Ja-Stimmen: 11  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 1

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 50 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung vom 10. 10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) stellt die Gemeindevertretung Seddiner See mit diesem Beschluss die Sitzverteilung und Ausschussbesetzung des Ausschusses für Gemeindeordnung, Umweltschutz und Naherholung (Umweltausschuss) wie folgt fest:

1. der Umweltausschuss umfasst 5 Mitglieder
2. durch die Fraktionen werden folgende Mitglieder für den Umweltausschuss benannt:
  - Herr David Zupp – PDS
  - Frau Petra Menz – WGV
  - Herr Detlef Tauch – CDU
  - Herr Reinhard Weber – CDU
  - Herr Peter Schulz – unabhängige Fraktion

Der Feststellungsbeschluss 21/Nov./2003 verliert damit seine Gültigkeit.

### Beschluss-Nr.: 06/01/2005

Abstimmung über die Vorlage:

Ja-Stimmen: 11  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 1

### TOP 8

Herr Benno Knospe wies darauf hin, dass es in einigen Kreuzungsbereichen (z. Bsp. Schmiedestr. /Ecke Thielenstr. sowie Dr. Stapff-Str. / Ecke Waldstr. und vor der Arztpraxis von Frau Dr. Gammnitzer) sehr glatt ist und dort durch die Gemeindemitarbeiter abgestumpft werden sollte. Der Bürgermeister nahm diesen Hinweis auf und wird das Streuen veranlassen.

Herr Peter Schulz informierte, dass „Am Seehügel“ der Streusand fehlt. Weiterhin äußert Herr Schulz die Bitte zu prüfen, ob für die „unabhängige Fraktion“ die Möglichkeit der Mitwirkung im Hauptausschuss besteht.

Herr Dr. Elstner erklärte dazu, dass dies einer Änderung der Hauptsatzung bedarf, da in dieser die Anzahl der Mitglieder im Hauptausschuss festgelegt ist.

Frau Kathrin Menz wies darauf hin, dass die „unabhängige Fraktion“, wenn sie einen Sitz im Hauptausschuss haben möchte, einen entsprechenden Antrag stellen muss.

Gemeindeverwaltung

## Protokoll Ortsbeirat des Ortsteils Neuseddin der Gemeinde Seddiner See

10. Februar 2005 von 19.00 bis 21.55 Uhr, Teilnehmer: Uwe Fanselow, Wolfgang Lücke, Günther Glöhs, Annette Knodel. Angelika List fehlt entschuldigt. Gäste: Bürgermeister Axel Zinke, Brigitte Riedel, Günter Harz, Jörn Papst und Bernd Lehmann

### TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit, Protokollkontrolle und Fragen zur Tagesordnung.

Der Ortsbeirat(OB) ist beschlussfähig, das Protokoll vom 13.1. 2005 wird bei einer Enthaltung angenommen. Keine Fragen zur Tagesordnung

### TOP 2 Festlegung der Verfahrensschritte des Ortsbeirates zum Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 18/05 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Seddiner See

Ortsbürgermeister Uwe Fanselow begrüßt Bürgermeister Axel Zinke. Der OB diskutiert mit ihm über das Anhörungsrecht des Ortsbeirates vor der GV-Beschlussfassung für das Änderungsverfahren 18/05 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Seddiner See.

Das Gremium möchte Klarheit, zu welchem Zeitpunkt er zu dem o.a. Thema gehört werden muss. Der OB ist der Meinung, dies hat vor dem Aufstellungsbeschluss zu erfolgen, während Bürgermeister Zinke die Meinung vertritt, der OB muss erst später gehört werden. Er rät, durch die Kommunalaufsicht eine Klärung herbeizuführen. Der OB betont, er stimme der Änderung des Flächennutzungsplanes generell zu, möchte aber Klarheit in der Problematik des Anhörungsrechtes schaffen und dem Rat des Bürgermeisters folgen, bei der Kommunalaufsicht nachzufragen.

### TOP 3 Informationen zum Entwurf einer Stellplatzsatzung

Wolfgang Lücke erläutert die von der Gemeinde eingearbeiteten Abwägungsvorschläge zur Stellplatzsatzung. Der OB nimmt die Stellplatzsatzung zur Kenntnis.

### TOP 4 Informationen zu den Bauvorhaben Schmiedestraße und den verkehrsrechtlichen Maßnahmen Kunersdorfer Straße

Dem OB ist es gelungen, seinem Beschluss entsprechend möglichst viele alte Bäume in der Schmiedestraße zu erhalten. Auf einer Ortsbegehung mit dem Ortsbürgermeister, dem Landschaftsplaner Ulrich Grünmüller und dem

Leiter des Ordnungsamtes Bernd Fuhrmann wurde festgelegt, welche neun von den 33 Bäumen gefällt werden.

Bürgermeister Zinke erläutert auf Anfrage die Problematik der DSL-Anschlüsse. Auch das Thema der unentdeckten Blindgänger aus dem letzten Krieg kommt zur Sprache. Bürgermeister Zinke führt aus, dass der erste Bauabschnitt in der Schmiedestraße bereits überprüft ist. Der zweite und dritte Bauabschnitt in der Schmiedestraße wird ebenfalls überprüft.

Über die Forderung des Ortsbeirates auf Tempo 30 in Teilbereichen und Zebrastreifen an den späteren Querungshilfen in der Kunersdorfer Straße hat der Bürgermeister nichts Neues zu berichten. Die Forderungen wurden aber an die Verkehrsbehörde weiter geleitet.

### TOP 5 Bürgeranfragen

Jörn Papst aus der Schmiedestraße fragt den Bürgermeister, wie wegen seiner Auffahrt und Zuwegungen, die er, um das Grundstück begehbar zu machen, vom Haus bis zum Bürgersteig auf heute gemeindeeigenem Land gebaut hat, verfahren werden soll. Die Auffahrten sollen im Zuge der Straßen-sanierungsarbeiten wieder entfernt und durch andere ersetzt werden. Der Bürgermeister will sich der Problematik noch einmal annehmen.

Annette Knodel fragt, ob es möglich ist, die KITA- Öffnungszeiten auf die Weihnachtsferien auszudehnen, da es viele berufstätige Mütter gibt, deren Kinder während dieser Zeit nicht betreut werden. Der Bürgermeister spricht sich für die ausgedehnten Öffnungszeiten aus, erklärt aber, die Gemeinde habe darauf keinen Einfluss, da die Öffnungszeiten vom Kita-Beirat, der aus Eltern und Erziehern besteht, beschlossen werden.

### TOP 6 Mitteilungen

Während der Bauarbeiten in der Schmiedestraße können Anlieger, die Fragen oder Beschwerden haben, montags von 8.30 bis 9 Uhr zur Sprechstunde zum Baucontainer kommen. Vertreter der Baufirmen, der Gemeinde und des OB sind dort anwesend.

### TOP 7 Sonstiges

Der Bürgermeister ist sich mit dem OB einig. Auf dem Bahnhofsvorplatz werden zwei Kurzzeitparkplätze und ein Behindertenparkplatz eingerichtet. Zusätzlich wird dort ein Hinweisschild auf weitere Parkmöglichkeiten angebracht.

*Gez. Uwe Fanselow  
Ortsbürgermeister*

*Gez. Wolfgang Lücke  
Protokollant*

## Informationen aus der Gemeindeverwaltung

### Sprechstunde des Revierpolizisten

	Polizeikommissar Kranepuhl Mobile Wache	
05.04.2005	11:00 - 12:00 Uhr	Gemeindeverwaltung Büro Ordnungsamt
12.04.2005	17:00 - 18:00 Uhr	Neuseddin Parkplatz Plus Markt
14.04.2005	16:00 - 17:00 Uhr	Seddin Hauptstraße Höhe Feuerwehr
14.04.2005	17:15 - 18:00 Uhr	Kähnsdorf Höhe Kulturscheune
26.04.2005	17:00 - 18:00 Uhr	Neuseddin Parkplatz Plus Markt
28.04.2005	16:00 - 17:00 Uhr	Seddin, Hauptstraße Höhe Feuerwehr
28.04.2005	17:15 - 18:00 Uhr	Kähnsdorf Höhe Kulturscheune

Entgegennahme von Anzeigen, Beratung und Weiterleitung von Sachverhalten an andere Behörden.

PK Kranepuhl PW Beelitz Tel.: 033204/ 360

### Die Gemeindeverwaltung Seddiner See

sucht Bewerber/innen für die Ausbildung zum/zur

#### Verwaltungsfachangestellten

Einstellungstermin:	01. September 2005
Voraussetzungen:	– mindestens mittlere Reife – Eignung für den Dienst in der allgemeinen nichttechnischen Verwaltung
Ausbildungsdauer:	3 Jahre

Die Bewerber/innen erhalten, sofern sie nach den Bewerbungsunterlagen als geeignet erscheinen, eine Einladung zu einem Eignungstest.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf mit Passbild, Kopie des letzten Schulzeugnisses, ggf. Nachweise über Berufstätigkeiten) sind bis zum 30. April 2005 an die

**Gemeindeverwaltung Seddiner See**  
– Personalstelle –  
Kiefernweg 5  
14554 Seddiner See

zu richten.

## Gedenken an Opfer des Bombenangriffs auf Neuseddin

Am **20. April 2005** findet um 10.00 Uhr auf dem Friedhof des Ortsteils Neuseddin eine Gedenkfeier für Opfer des Bombenangriffs, der vor 60 Jahren am 20. April 2005 auf Neuseddin und den Bahnhof Seddin erfolgte, statt.

Die Einwohner der Gemeinde sind zur Teilnahme aufgerufen.

*Der Bürgermeister*

## Neue Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

Ab dem **1. April 2005** ist der allgemeine ärztliche Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg im Bereich **Beelitz-Caputh-Michendorf** (ehemals Potsdam Süd) unter folgender neuer Rufnummer **01805 58 22 23 120** zu erreichen.

Die Einführung der einheitlichen Rufnummer für den Bereitschaftsdienst durch die KV Brandenburg gewährleistet eine einfachere Erreichbarkeit des diensthabenden Arztes.

Die KV Brandenburg organisiert diesen Bereitschaftsdienst landesweit in insgesamt 85 Bereichen.

Die Rufnummer ist bis auf die letzten drei Ziffern immer die gleiche: 01805/582223. Die letzten drei Ziffern unterscheiden sich und bezeichnen den entsprechenden Bereitschaftsdienst-Bereich.

Für unseren Bereich Amt Beelitz, Michendorf, Schwielowsee (nur Caputh und Ferch) und Seddiner See lautet die Nummer **1805/58 22 23 120**.

Der Bereitschaftsdienst ist unter der oben genannten Nummer zu den sprechstundenfreien Zeiten der Kassenärzte zu erreichen also Montag, Dienstag und Donnerstag ab 19 Uhr, Mittwoch und Freitag ab 13 Uhr sowie Samstag, Sonn- und Feiertage ab 7 Uhr bis 7 Uhr des darauffolgenden Tages. Für Notfälle und lebensbedrohliche Erkrankung ist weiterhin der Notruf unter der Nummer **112** zuständig.

*Notfalldienstbeauftragte  
Bereich Beelitz-Caputh-Michendorf*

## Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen in der Gemeinde Seddiner See

Für die Gemeinde Seddiner See gelten ab dem **01.01.2005** neue Bestimmungen für die Entsorgung von häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen. Die Grundlage bildet der Beschluss der Gemeindevertreter vom 21.12.2004, Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See, Ausgabe Januar 2005.

Mit den beschlossenen Änderungen wird die dezentrale Entsorgung effektiver und wirtschaftlicher gestaltet. Mit diesem Infoblatt möchten wir Ihnen die Neuerungen erläutern.

### Neu ist:

Die anfallende Schmutzwassermenge wird nicht wie bisher nach der abgefahrenen Menge berechnet, sondern es erfolgt eine Berechnung nach der an das Grundstück gelieferten bzw. auf dem Grundstück geförderten Trinkwassermenge.

Ist Ihr Grundstück nicht an die zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen und wird daher durch eine Eigenwasserversorgungsanlage (EWVA) mit Trinkwasser beliefert, so wird die TAN im Auftrage der Gemeinde für den Kunden kostenfrei einen Wasserzähler installieren lassen. Dieser Wasserzähler dient ausschließlich für die Ermittlung der Frischwassermenge, die

der Abrechnung des Abwassers zugrunde gelegt wird. Gesonderte Trinkwassergebühren werden nicht erhoben.

### Einbau der Wasserzähler

Der Einbau dieser Wasserzähler wird zunächst auf den ganzjährig genutzten Grundstücken vorgenommen und wird voraussichtlich bis Februar 2005 erfolgen. Die betroffenen Grundstücke erhalten von der TAN eine Information, wann und welche Installateurfirma diese Arbeiten durchführt. Eventuell erforderliche Terminabstimmungen können mit der TAN bzw. den beauftragten Firmen koordiniert werden. Analog wird auch mit den nicht ganzjährig genutzten Grundstücken verfahren. Hier soll der Einbau der Wasserzähler in den Monaten März bis April 2005 durchgeführt werden. Die Eigentümer dieser Grundstücke erhalten im Januar 2005 einen Fragebogen, mit dem die jeweilige Situation auf dem „Saisongrundstück“ erfasst wird. Je nach Situation wird dann über den Einbau der Wasserzähler entschieden.

### Absetzung nicht in die Abwasseranlage eingeleiteter Trinkwassermengen

Wie bei der zentralen Entwässerung haben Sie die Möglichkeit, das Wasser, welches zu Bewässerungszwecken und zur Tierhaltung benötigt wird, abzusetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass die nicht als Schmutzwasser eingeleitete Wassermenge (z. B. Wasser zur Bewässerung des Gartens) durch einen Unterzähler („Gartenwasserzähler“) ermittelt und bei der Verbrauchsangabe gesondert gemeldet wird. Solche Gartenwasserzähler können auf eigene Kosten der Grundstückseigentümer eingebaut werden. Die Abnahme und Registrierung erfolgt durch die TAN und ist kostenpflichtig. Eine kostenlose Abnahme des Gartenwasserzählers wird durchgeführt, wenn dieses zeitgleich mit der Abnahme und Verplombung des Hauptwasserzählers erfolgt.

### Festlegung der Abschläge 2005

Wird Ihr Grundstück mit öffentlichem Trinkwasser beliefert, so wird der Trinkwasserverbrauch 2004 als Berechnungsgrundlage für die anfallende Abwassermenge 2005 und die Festlegung der Abschläge zugrunde gelegt. Ebenso wie bei der zentralen Entsorgung werden die Abschläge alle 2 Monate fällig und am Ende des Jahres mit der Gebührenschuld verrechnet.

Auch für die mit Eigenwasserversorgungsanlagen ausgestatteten Grundstücke erfolgt eine Vorausberechnung der anfallenden Abwassermenge. Da hier noch keine Verbrauchsmengen an Trinkwasser vorliegen, wird die voraussichtlich anfallende Abwassermenge geschätzt. Wir gehen dabei grundsätzlich von einer Menge in Höhe von 20 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr aus. In Abstimmung mit der TAN kann der Grundstückseigentümer auch einen anderen Mengenansatz für die Vorausberechnung veranlassen. Mit der Abrechnung per 31.12.2005 erfolgt dann auch hier die Verrechnung mit der tatsächlich geförderten Menge.

### Grundgebühren

Die Grundgebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen wurde bisher nach der Größe der Grundstücksentwässerungsanlagen festgelegt. Auch hier erfolgt eine Änderung. Für Grundstücke mit abflusslosen Sammelgruben wird die Grundgebühr künftig nach der Größe des eingebauten Trinkwasserzählers berechnet.

### Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

Sollte Ihr Grundstück durch eine von der Unteren Wasserbehörde genehmigte Kleinkläranlage (KKA) entsorgt werden und damit den Richtlinien über den Einsatz von Kleinkläranlagen entsprechen (Veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 17 vom 30. April 2003), so treffen für Sie besondere Festlegungen zu. Der vorhandene Klärschlamm wird separat durch das Abfuhrunternehmen abgefahren. Dieser Klärschlamm wird nicht mehr wie bisher mit dem Abwasser gleichgesetzt, sondern erhält eine Sondergebühr. Die Berechnung wird auf Grundlage der tatsächlich abgefahrenen Menge festgelegt. Die Erhebung einer Grundgebühr entfällt. Auf den entsprechenden Grundstücken wird auch kein Wasserzähler eingebaut. Entspricht Ihre bestehende KKA nicht den gesetzlichen Anforderungen bzw. bestehen Unklarheiten und Fragen, so können Sie sich mit dem

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Umweltamt – Untere Wasserbehörde  
Papendorfer Weg  
14806 Belzig  
Tel: 033841/91-0

in Verbindung setzen.

Hinweis

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass für die Gewährleistung der Frostsicherheit insbesondere für den Wasserzähler, der Grundstückseigentümer verantwortlich ist und im Schadensfall alle entstehenden Kosten zu tragen hat. Auch sollte die Absperrereinrichtung vor und nach dem Zähler regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit überprüft werden. Lt. Satzung ist die Gemeinde in der Folge für den regelmäßigen Austausch der Wasserzähler lt. Eichgesetz verantwortlich. Die für den Einbau und Austausch notwendigen Armaturen gehen in den Verantwortungsbereich des Grundstückseigentümers über. Da wir bisher keine lückenlose Erfassung in unserem Hause vorzuliegen haben, prüfen Sie bitte den Ihnen Anfang des Jahres 2005 zugehenden Gebührenbescheid und teilen Sie uns gegebenenfalls Änderungen mit. Dieses ist auch dann möglich, wenn im laufenden Jahr die Kontrolle des Wasserverbrauchs eine größere Abweichung zu der Summe der Abschläge zeigt. Für eventuelle Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TAN gerne zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner:

Trinkwasserversorgungs- und  
Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH „Nieplitz“  
Clara-Zetkin-Str. 16, 14547 Beelitz  
Tel: 033204/490-0, Fax: 033204/490-19  
Sprechzeiten: Di. 8.30 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr,  
Do. 8.30 - 12.00 Uhr



**DSL-Initiative**

Leider ist die Deutsche Telekom auf Grund von Reichweitenproblemen nicht in der Lage, die Gemeinde Seddiner See mit DSL zu versorgen. Deshalb werden in der Gemeinde Seddiner See seit ca. 6 Wochen Anstrengungen unternommen, alle Gewerbebetriebe und Haushalte mit WLAN (gleiche Bandbreiten wie DSL) über einen Privatanbieter zu versorgen. Dieser Privatanbieter benötigt dazu aber eine Mindestanzahl von Nutzern. Als Ausführungszeitraum ist das zweite Quartal 2005 bei ausreichender Nutzerzahl vorgesehen. Deshalb bitten wir alle **ernsthaften Interessenten** für eine gewerbliche bzw. private Internet-Nutzung via WLAN uns nachfolgende Angaben zu schicken.

Name: .....

Anschrift: .....

Telefon: .....

Gewünschte  1.024  2.048  3.072 Download

Bandbreite:  128  192  384 Upload alles  
k/bit's/sek

Art der  Gewerblich  Privat  
Nutzung:

Preise: Variable Tarife (ähnlich Telekom mit Flatrates).  
**Es handelt sich hierbei nur um eine Interessentenbekundung.**  
Zur Beantragung wird der Privatanbieter mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Bitte schicken Sie das ausgefüllte Blatt an nachfolgende Anschrift:  
**Gemeindeverwaltung Seddiner See**  
**Kiefernweg 5**  
**14554 Seddiner See / OT Neuseddin**  
oder geben Sie es in der **Gemeindeverwaltung im Zimmer 1** ab.

Mit freundlichen Grüßen  
Gemeindeverwaltung Seddiner See



**Jugendfeier 2005**

Wir geben hiermit die Namen der uns bekannten Teilnehmer an den Jugendfeiern 2005 bekannt:

30.04.2005  
Grude, Benny  
Schröder, Manuel

07.05.2005  
Gläser, Johannes  
Leitzke, Fabian  
Möck, Florian  
Schlambor, Antje  
Schlambor, Ivonne  
Sinske, Johannes

21.05.2005  
Falkenthal, Arne  
Lorenz, Josephin

28.05.2005  
Block, Anika  
Griese, Anika  
Schnittkus, Anja

**Glückwünsche des Bürgermeisters**

Allen Jugendlichen wünsche ich alles Gute, viel Glück und Erfolg für den weiteren Lebensweg.

Axel Zinke  
Bürgermeister

**Herzliche Glückwünsche**



**Der Bürgermeister der Gemeinde Seddiner See  
gratuliert herzlich zum Geburtstag  
und wünscht alles Gute im Monat März**

- |         |                          |                       |
|---------|--------------------------|-----------------------|
| zum 92. | Herrn Otto Geye          | im Ortsteil Neuseddin |
| zum 88. | Frau Gertraud Cianelli   | im Ortsteil Neuseddin |
| zum 88. | Herrn Rudi Koch          | im Ortsteil Kähnsdorf |
| zum 85. | Frau Gertrud Leiste      | im Ortsteil Neuseddin |
| zum 85. | Herrn Werner Fischer     | im Ortsteil Neuseddin |
| zum 84. | Frau Ilse Reichel        | im Ortsteil Neuseddin |
| zum 82. | Frau Ilse Hannemann      | im Ortsteil Seddin    |
| zum 81. | Frau Hedwig Rottstock    | im Ortsteil Neuseddin |
| zum 80. | Frau Margot Raupach      | im Ortsteil Seddin    |
| zum 80. | Herrn Siegfried Binder   | im Ortsteil Seddin    |
| zum 75. | Frau Josefine Giese      | im Ortsteil Neuseddin |
| zum 75. | Frau Helga Blume         | im Ortsteil Neuseddin |
| zum 75. | Herrn Ladislaus Menhardt | im Ortsteil Neuseddin |
| zum 75. | Herrn Helmut Martinenko  | im Ortsteil Neuseddin |
| zum 75. | Herrn Albert Ratzlaff    | im Ortsteil Kähnsdorf |
| zum 75. | Herrn Gerhard Wolf       | im Ortsteil Neuseddin |
| zum 70. | Frau Ingrid Harder       | im Ortsteil Neuseddin |
| zum 70. | Frau Annelore Heppner    | im Ortsteil Neuseddin |
| zum 70. | Herrn Paul Richter       | im Ortsteil Seddin    |

Es werden Glückwünsche zum 70., 75. und ab 80. Geburtstag veröffentlicht.